

8 O 211/21

Verfügung

Rechtsstreit

Krause, R. ./ SV Sparkassen Versicherung wg. Forderung und Feststellung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheins einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Montag, 14.02.2022	13:30 Uhr	Sitzungssaal 22, EG, Hans-Thoma-Straße 7

Belehrungen gemäß §§ 78, 215 ZPO

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt ein der deutschen Sprache mächtiger Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten bestellt werden. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die Partei kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen. Die Parteien werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Partei:

Kläger Rudolf Krause

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

- 2.2. Folgende(n) Zeugin/Zeugen unter Angabe jeweils des nachstehenden Beweisthemas laden:

Piero Federico (Blatt 4) - auf Antrag der Klagepartei
Ladungszeit: 13:45 Uhr

Beweisthema:

Wohnflächenbezeichnung und -berechnung in der Beratung vom 23.03.2009

- 2.3. Die Klagepartei hat einen Auslagenvorschuss von 50,00 € einzuzahlen oder Auslagenverzichtserklärung(en) vorzulegen.

Die Ladung d. Zeugen wird davon abhängig gemacht, dass bis spätestens 30.12.2021 die Einzahlung des Auslagenvorschusses dem Gericht nachgewiesen oder Auslagenverzichtserklärung vorgelegt wird.

Auf die beiliegende Vorschussanforderung wird verwiesen.

Kehry
Richterin